

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über den zweiten Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Bereich „Soziale Integration – Alltagsbegleitung für Senioren“

Vom 5. Juli 2011

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, fördert mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds das ehrenamtliche Engagement der Alltagsbegleitung für Senioren mit bis zu 15 000 EUR pro Vorhaben. Interessierte Projektträger können hierfür entsprechende Anträge bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen stellen.

1. Anlass und Ziel der Förderung

Entgegen dem Trend rückläufiger Einwohnerzahlen im Freistaat Sachsen steigt der Bevölkerungsanteil der über 65-Jährigen weiter an. Frauen und Männer in Sachsen bleiben zwar immer länger fit, werden jedoch auch immer älter. Bis 2020 wird sich der Anteil der für Krankheit und Pflege besonders anfälligen Altersgruppe der hoch betagten über 80-Jährigen auf etwa ein Zehntel der Gesamtbevölkerung erhöhen.

Der demografische Wandel ist begleitet von Vereinzelung und auch Vereinsamung betagter und hoch betagter Menschen vor allem im kleinstädtischen und ländlichen Raum. Die Instrumente der Pflegeversicherung und Altenhilfe decken den wachsenden Betreuungsbedarf dieser älteren Menschen nicht ab.

Die Begleitung im Alltag bietet unabhängig von Pflegeleistungen die Möglichkeit, die Lebensqualität im Alter zu erhöhen. Besuche und kleine Hilfen im Alltag wie die Unterstützung beim Einkaufen, bei Kirchbesuchen, in der Bibliothek und am Computer schaffen soziale Nähe, lösen Isolation auf und vermitteln Lebensperspektive für die Betroffenen.

Die Aufgabe des Alltagsbegleiters bietet wiederum Männern und Frauen, die keiner traditionellen Erwerbstätigkeit nachgehen, eine individuell sinnvolle und gesellschaftlich nützliche Perspektive. Das bürgerschaftliche Engagement stärkt die soziale Kompetenz der Alltagsbegleiter und bewahrt diese so vor sozialer Ausgrenzung. Die Eigenmotivation zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Qualifizierung wird aktiviert.

Ausdrückliches Ziel ist es, zum Vorteil der Betreuer und Betreuten eine beständige Unterstützungsbereitschaft in der Bürgerschaft zu etablieren.

Mit der Unterstützung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz werden bereits Projekte in diesem Sinne umgesetzt. In einem zweiten Aufruf werden nun weitere Initiativen gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Kleinvorhaben, die dazu dienen, Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind oder aus anderen Gründen am Rand der Gesellschaft stehen,

für die ehrenamtliche Tätigkeit als Alltagsbegleiter zu gewinnen und dabei zu begleiten.

Dafür soll durch den Projektträger ein zweitägiges Einführungsseminar angeboten werden, das den Alltagsbegleitern die notwendigen Grundkenntnisse von erster Hilfe und Sturzprävention bis zur Erschließung sozialer Kommunikationsmöglichkeiten vermittelt. In regelmäßigen Gruppengesprächen unter Anleitung von in der Seniorenbetreuung Erfahrenen soll die Möglichkeit der Reflexion und des Erfahrungsaustausches gegeben werden. Dafür sollen pro Gruppe bis zu 30 Stunden vorgesehen werden.

Der Projektträger vermittelt Individualbesuche und Unterstützungsleistungen der Teilnehmer bei den Senioren und koordiniert gemeinsame Veranstaltungen (Musiknachmittage, Ausflüge, Sport) mit Senioren und Projektteilnehmern.

Das Projekt geht bevorzugt auf die Lebensbedingungen im Alter außerhalb der sächsischen Großstädte Chemnitz, Dresden und Leipzig ein. Hier liegt die Herausforderung in der Erreichbarkeit der Betroffenen. Die Projektteilnehmer werden diesen Menschen die Teilnahme am alltäglichen sozialen Leben und an neuen Begegnungen ermöglichen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt daher im Themenbereich „Lokales Kapital im ländlichen Raum“.

3. Zuwendungsempfänger

Den Förderantrag können Kommunen, Vereine und Kirchengemeinden stellen, welche mit ihren Initiativen zum Ziel des Aufrufs beitragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Zuwendung ist nachrangig zur nationalen Förderung.

Der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden muss sich im Freistaat Sachsen befinden. Der Einsatz von Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentnern ist in ESF-Vorhaben nicht vorgesehen. Ein Projekt soll in der Regel acht bis zehn Ehrenamtliche begleiten. Besuche in Alten- oder Pflegeheimen sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2007-2013 (ESF-Richtlinie SMS/SMUL) vom 31. Juli 2007 (SächsABl. S. 1095), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 6. April 2009 (SächsABl. S. 847), zuletzt

enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 2553). Die Maßnahme muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen (Teil 1 Ziffer I Nr. 1 der ESF-Richtlinie SMS/SMUL). Diese finden Sie im Internet unter www.esf-in-sachsen.de.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung mit 100-prozentiger Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Rahmen der Kleinprojektförderung ausgereicht. Die Laufzeit des Projektes sollte 12 Monate betragen. Dafür ist ein Förderbetrag bis zu 15 000 EUR vorgesehen.

Kleinvorhaben, die bereits über das Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ gefördert wurden, sind von der 100-prozentigen Förderung ausgeschlossen. Folgeprojekte in Form von gleichen Projekten am gleichen Ort gelten nur mit anderen Teilnehmern als förderfähiges neues Projekt. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann eine Förderung von maximal 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

Zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten gehören Personalausgaben (16 Stunden für die Qualifizierung, 30 Stunden für das Coaching, 240 Stunden Projektmanagement) sowie Sachausgaben und Fremdleistungen (Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Kosten für Räume, Ausgaben für Versicherungen) sowie Ausgaben für die allgemeine Verwaltung. Den Teilnehmenden wird für 14 Stunden Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,50 EUR gewährt. In einer Woche kann der Aufwand für maximal 14 Stunden entschädigt werden.

6. Verfahren und Termine

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Interessensbekundung ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung SF
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
E-Mail: servicecenter_sf@sab.sachsen.de

Interessensbekundungen (Vordruck 60742 der SAB) verbunden mit einem Projektvorschlag können

bis zum 15. September 2011
(Posteingang)

bei der SAB eingereicht werden. Diese koordiniert und unterstützt das weitere Antragsverfahren. Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) vorzulegen.

Der Projektvorschlag sollte in einem Umfang von drei A4-Seiten die Umsetzung der Projektidee darstellen sowie die konkret geplanten Tätigkeiten der Teilnehmer beschreiben. Der Projektvorschlag wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Vielseitigkeit und Individualität der Ausgestaltung,
- die Darstellung innovativer Kommunikationswege zur Teilnehmergeinnung,
- die Darlegung der Zusätzlichkeit des Projektes zu den originären Aufgaben des Trägers ist plausibel,
- Überlegungen zur Fortführung des Projektes nach Ablauf der Förderung und Finanzierungsmöglichkeiten dafür,
- die konkrete Beschreibung des Seniorenkreises,
- eine Kostenaufstellung, in der die Sachaufwendungen für die Veranstaltungen mit den Senioren in einem ausgewogenen Verhältnis zur Aufwandsentschädigung der Teilnehmer stehen.

Es wird aus den bis zum Stichtag eingereichten förderfähigen und förderwürdigen Projektvorschlägen ausgewählt. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und des regionalen Bedarfs.

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags ist keine Förderzusage verbunden. Die SAB entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Nach der Auswahlentscheidung erhalten die ausgewählten Projektträger die Aufforderung zur Erstellung von formgebundenen Anträgen. Der Beginn der Projekte wird voraussichtlich im Februar 2012 möglich sein.

Dresden, den 5. Juli 2011

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz**
Dr. Oexle Salzmann
Referatsleiterin Referatsleiter